Beihilfe nach Abschluss der Täterhandlung

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

*

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von
Max Raphael
Kammergerichtsreferendar

Berlin 1921.

Buchdruckerei Stenschke & Stemann Berlin-Schöneberg

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: **Professor Dr. Heilborn**

★

I.

Die Beantwortung der Frage nach der Möglichkeit von Beihilfe nach Abschluss der Täterhandlung ist vor allem davon abhängig, welche Stellungnahme wir zum Beihilfebegriff im allgemeinen einnehmen.

Aus der Fassung des § 49 St. G. B. lässt sich ersehen, dass Beihilfe das vorsätzliche Setzen einer Bedingung zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands eines Verbrechens oder Vergehens ist. Eine nähere Begriffsbestimmung der Beihilfe gewinnen wir erst nach deren Abgrenzung von der Mittäterhandlung. Da nach der Lehre von der Gleichwertigkeit der Bedingungen — der für das Strafrecht zweckmässigsten Kausalitätstheorie — die Tätigkeit des Mittäters von der des Gehilfen objektiv nicht unterscheidbar ist, bestimmen wir im Einklang mit der subjektiven Beihilfetheorie die Beihilfe als das vorsätzliche Setzen einer Bedingung zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands eines Verbrechens oder Vergehens mit dem animus socii.

Ist mit diesem gefundenen Beihilfebegriff im allgemeinen die Annahme von Beihilfe nach Abschluss der Täterhandlung vereinbar?

Wir müssen scharf unterscheiden zwischen der Täterhandlung und der Tat selbst. Die Tat umfasst den verwirklichten gesetzlichen Tatbestand, die Täterhandlung ist die Tätigkeit, die der Täter zur Verwirklichung der Tat persönlich aufgewendet hat. Ist der gesamte gesetzliche Tatbestand verwirklicht, ist die T a t abgeschlossen, dann ist ein Fördern der Tat und damit Beihilfe nicht mehr möglich. Hat aber nur der Täter seine H a n d l u n g abgeschlossen, sind sämtliche gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der T a t aber noch nicht erfüllt (es steht zum Beispiel der Erfolg noch aus) dann ist ein Fördern der Tat und damit Beihilfe noch möglich. Aus der getroffenen Begriffsbestimmung der Beihilfe folgt weiter, dass eine Unterscheidung der Gehilfen und Mittäterhandlung o b j e k t i v nicht möglich ist. Es ist also hiernach vollkommen gleichgiltig, ob der Gehilfe vor oder nach dem Täter tätig wird, wenn nur die subjektiven Voraussetzungen des Beihilfebegriffs im allgemeinen gegeben sind. Auch nach Abschluss der Täterhandlung ist also Beihilfe möglich.

II.

Bedenken gegen dieses Ergebnis erheben sich auf Grund der Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs. Hiernach wird der Kausalzusammenhang zwischen einer Tat und dem Erfolge immer dann unterbrochen, wenn die freie und vorsätzliche Tat eines Dritten dazwischen tritt. Im Falle der Teilnahme wird allerdings meistens aus mehr oder weniger stichhaltigen Gründen eine Ausnahme von dieser Regel konstruiert. Doch wird diese Ausnahme nur gemacht, weil man aus der Tendenz des St. G. B. zu erkennen glaubt, dass die Kausalität zwischen der Tat des Ersthandelnden und dem Erfolge im Falle einverständlichen Handelns doch beachtlich sei. Die der Tätigkeit des zuletzt Handelnden an sich zukommende überwiegende Beachtlichkeit der Kausalität soll durch die Konstruktion dieser Ausnahme keineswegs hinuntergeschraubt, sondern die kausale Beachtlichkeit der Tätigkeit des Ersthandelnden nur hinaufgeschraubt werden. Wir haben uns oben nur deswegen der subjektiven Gehilfetheorie angeschlossen, weil die objektive Tätigkeit uns keine Unterscheidungsmöglichkeit gab. Wird uns aber von der Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs eine Handhabe hierzu dadurch gegeben, dass diese der Tätigkeit des zuletzt Handelnden eine überwiegend kausale Beachtlichkeit zumisst, so müssen wir folgendes Postulat aufstellen:

Im Falle gemeinschaftlichen Handelns begründet die Tätigkeit, die dem verbrecherischen Erfolge unmittelbar vorausgeht, jedenfalls immer Mittäterschaft. Beihilfe nach Abhilfe der Täterhandlung ist unmöglich — vorausgesetzt, dass die Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs als begründet anerkannt wird.

Wird durch die freie und vorsätzliche Tat eines Dritten der Kausalzusammenhang wirklich unterbrochen? Mit diesem Begriff werden zwei Gruppen von Fällen zusammengefasst. Bei der ersten Gruppe liegt ein Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit des Ersthandelnden und dem Erfolge überhaupt nicht vor. Nur gedanklich hat man die Tätigkeit des Ersthandelnden bereits mit dem Erfolge verknüpft und sieht diesen Gedankengang durch das Eingreifen des Dritten unterbrochen. Diese reine Gedankenoperation wird auf den Kausalverlauf übertragen und damit eine widersinnige Konstruktion, die vollkommen überflüssig ist, eingeführt, anstatt festzustellen, dass die Tätigkeit des Ersthandelnden für den Erfolg nicht kausal ist, der Ersthandelnde für den Erfolg also auch nicht haftet.

Bei der zweiten Gruppe von Fällen ist auch die Tätigkeit des Ersthandelnden mit Ursache des Erfolges. Eine ratio legis dafür ist aber nicht erfindlich, weshalb die Tätigkeit des Ersthandelnden und die des Zuletzhandelnden trotz ihrer nach der Bedingungstheorie, für deren Anhänger diese zweite Gruppe ja allein in Frage kommt, festgestellten kausalen Gleichwertigkeit kausal doch verschieden bewertet werden soll. Auch durch das materielle Strafrecht wird die Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs die l o g i s c h unverständlich ist, uns keineswegs als Dogma aufgezwungen. Man versuchte, diese Lehre aus der Anstiftungslehre herzuleiten. Man glaubte, die eigentümlich erfolgte Regelung der Anstiftung durch das St. G. B. da letztre nach der Bedingungstheorie doch eigentlich als Täterschaft anzusehen wäre, durch die Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs erklären zu können. Man hat hierbei aber nicht berücksichtigt, dass mit einer solchen Erklärung nichts gewonnen wäre. Da die Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs keineswegs in der Strafrechtswissenschaft logisch begründet ist, und als alles andere als ein Axiom des Strafrechts anzusehen ist, wäre damit anstelle der wenigstens durch den Wortlaut des Strafgesetzbuchs begründeten, wenn auch durch die Strafrechtswissenschaft anders noch nicht gerechtfertigten Lehre von der Anstiftung das nicht einmal im Wortlaut des Gesetzes begründete Dogma von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs gesetzt. Ausserdem fällt noch hierbei ins Gewicht, dass diese Lehre ihre Wirkungen auch auf andere Gebiete des Strafrechts ausstrahlt, wie wir ja bei unserm Problem gesehen haben.

Weiterhin ist die Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs auch vollkommen überflüssig. Haben wir festgestellt, dass eine Handlung für den Erfolg kausal ist, so verbleibt uns bei der strafrechtlichen Beurteilnng dieser Handlung nur noch die Frage, ob der Täter dolos gehandelt hat. Allerdings gehört zum Dolus, der Vorstellung des Erfolges, auch die Vorstellung davon (wenigstens in den wesentlichsten Umrissen), wie der Erfolg eintreten werde. (Frank S. 148, Kohler, Leitfaden S. 54, v. Liszt S. 181). Ist der Erfolg erst infolge des frei und vorsätzlich erfolgten Eingreifens eines Dritten, also ganz anders, als der Ersthandelnde sich den Eintritt desselben vorgestellt hatte, eingetreten, so hat der Ersthandelnde den Erfolg nicht dolos verursacht und haftet für denselben auch nicht. Beim Letzthandelnden dagegen ist der Dolus unbedingt zu bejahen. Der Erfolg ist im w e s e n t l i c h e n so eingetreten, wie er ihn sich vorgestellt hat. Er haftet daher auch für den Erfolg. Wir sehen, dass wir auch ohne die Konstruktion von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs zu durchaus brauchbaren Ergebnissen gelangen und irgend eine Krücke, wie sie diese Lehre ist, nicht benötigen.

Die weder in der Strafrechtswissenschaft noch im materiellen Recht begründete, vollkommen überflüssige Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs kann also auf die Beantwortung unserer eingangs gestellten Frage einen Einfluss nicht ausüben.

Beihilfe auch nach Abschluss der Täterh a n d l u n g ist demnach durchaus möglich.